



1. Gewährleistungsbedingungen

1.1. Allgemeine Regelungen

Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Rüge- und Untersuchungspflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

Hinsichtlich der Abwicklung etwaiger Ansprüche hat sich der Käufer ausschließlich an AQUILA zu wenden (www.aquila-aviation.de). Die Anerkennung des Gewährleistungsanspruches erfolgt ausschließlich durch AQUILA. AQUILA behält sich vor, die Mängelbeseitigung einem anerkannten Service-Center zu überlassen. Hiermit verbundene Mehrkosten werden von AQUILA getragen.

1.2. Gewährleistungsvoraussetzungen und Ausschlüsse

Für den Fall, dass das Flugzeug, ein Bestandteil und/oder Zubehör nicht gemäß den Vorgaben, Instruktionen und Verfahrensweisen zu Betrieb, Service, Wartung und Aufbewahrung von AQUILA und – sofern anwendbar – vom Hersteller der jeweilige Komponente betrieben, gewartet und/oder aufbewahrt wird, oder Arbeiten am Flugzeug von nicht autorisierten Dritten vorgenommen werden, ist jeglicher Sachmangelanspruch ausgeschlossen. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Käufer.

Gewährleistungsausschlüsse gelten nicht für nach Lieferung des Flugzeuges vorgenommene Arbeiten und verwendete Teile im Zusammenhang mit von AQUILA herausgegebenen Aircraft Service Bulletins (SB) oder vom Luftfahrtbundesamt erlassenen Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA), als auch Airworthiness Directives (AD) der EASA.

Wurde die Marke, das Logo und/oder sonstige Erkennungszeichen des Herstellers oder die Seriennummer vom Flugzeug und/oder von Teilen desselben entfernt, so dass deren Ursprung nicht mehr eindeutig geklärt werden kann, ist jeglicher Anspruch aus dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Halter des Flugzeuges ist verpflichtet, nur vom Hersteller zugelassene Teile, Ersatzteile und Komponenten zu verwenden. Sofern der Käufer das Flugzeug und/oder dessen Teile mit Teilen oder Komponenten betreibt, die nicht in AQUILA Ersatzteilkatalogen angeführt oder von AQUILA zugelassen worden sind, ist mit Installation dieser Teile jeglicher Anspruch aus dieser Gewährleistung ausgeschlossen. Jegliche Haftung von AQUILA für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit Mängeln, Vorfällen und Unfällen, die von solchen nicht genehmigten Teilen verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche werden auch ausgeschlossen, sofern der Käufer / jeweilige Halter keine vollständigen Aufzeichnungen über den Betrieb und die Wartung des Flugzeugs führt, und/oder diese Aufzeichnungen AQUILA nicht zur Verfügung stellt.

Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch geeignetes Instandhaltungspersonal, das den gesetzlichen Bestimmungen genügt, und in hierfür zugelassenen Instandhaltungsbetrieben durchgeführt werden. Für die Anerkennung von Pilot-Owner-Rechten gem. EASA Part M ist eine von AQUILA freigegebene Musterschulung des Halters inkl. Motorenschulung nachzuweisen.

1.3. Produktverbesserung

Diese Gewährleistung gewährt keinen Anspruch auf fortlaufendes Upgrade und/oder sonstige Verbesserungen der Produkte. Sie gewährt auch keinen Anspruch auf Teilnahme an Spezialprogrammen



und Kampagnen von AQUILA oder den einzelnen Herstellern. Für derartige Kampagnen und Programme gelten die jeweils darin vorgesehenen Regelungen.

1.4. Spezielle Teile, Verschleißteile und Abnutzung

- 1.4.1. Für Zulieferteile wie Motoren, Propeller, Reifen und Avionik, einschließlich deren Anbauteile und Zubehör, gelten ausschließlich die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen der jeweiligen Zulieferer. Jegliche Haftung und Gewährleistung und/oder Garantie von AQUILA für Zulieferteile ist ausgeschlossen. AQUILA tritt mit Abschluss des Kaufvertrags die diesbezüglichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Zulieferer an den Käufer ab. Der Käufer erklärt mit Unterzeichnung des Kaufvertrages die Annahme der Abtretung.

Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder Nichteinhaltung der Wartungs- und Betriebsvorschriften, durch natürlichen Verschleiß oder ungewöhnliche Abnutzung oder durch Unfall (beispielsweise Ablösungen und / oder Schäden an der Oberfläche aufgrund von Steinschlag, Eis oder Vogelschlag oder an Innenverkleidung, Gummidichtungen, Anstrich am Flugzeug), dessen Einzelteilen, Zubehör und Material entstehen, sind sämtliche Ansprüche aus dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

Für Flugzeugsysteme, Komponenten und Material, welche außerordentlichen betrieblichen Abnutzungen ausgesetzt sind, wie z.B. Auspuff oder Fahrwerk, werden die Gewährleistungsansprüche laufzeitabhängig gewährt. Im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels an den genannten Teilen, wird AQUILA jenen Teil der Kosten ersetzen, der sich aus der Relation der bis zum Auftreten des Mangels bereits zurückgelegten Flugstunden und den erwarteten Gesamtflugstunden ergibt.

1.5. Dauer und Fristen

Diese Gewährleistung gilt ab Gefahrübergang für den Zeitraum von 24 nachfolgenden Monaten oder 400 Flugstunden, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wurde.

Handelt es sich beim Käufer um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, gilt die Gewährleistung auf Neuflugzeuge und neue Teile 12 aufeinander folgende Monate oder 200 Betriebsstunden ab Gefahrenübergang.

Für gebrauchte Flugzeuge und Teile gilt grundsätzlich die Gewährleistung von 12 aufeinander folgende Monate oder 200 Betriebsstunden ab Gefahrenübergang.

Der Käufer hat unverzüglich nach Auftreten des Mangels AQUILA oder ein von AQUILA autorisiertes Service-Center zu informieren und das mit Mangel behaftete Flugzeug / Teil mit einem schriftlichen Mängelbericht an diese(s) zur Reparatur zu übermitteln. Beizufügen ist ein Antrag auf Garantieleistung. AQUILA bzw. das von AQUILA autorisierte Service-Center ist berechtigt, vom Käufer Nachweise hinsichtlich der Originalausstattung oder im Falle von Ersatzteilen, Nachweise über den Erwerb des mangelhaften Teils sowie über die ordnungsgemäß durchgeführte Instandhaltung zu verlangen.

Offensichtliche Mängel, welche vom Käufer erst nach der Übernahme des Flugzeuges festgestellt werden, müssen an AQUILA innerhalb von zwei Wochen nach der Übernahme schriftlich gemeldet werden.

1.6. Gewährleistungsmaßnahmen

Nachdem AQUILA die fristgemäße Information sowie ausreichende Belege hinsichtlich des mangelhaften Teiles erhalten und bestätigt hat, dass diesbezüglich ein Anspruch aus dieser Gewährleistung besteht, hat AQUILA den Mangel zu beheben, indem das Teil wieder in einen flugtauglichen Zustand gebracht wird entsprechend den technischen und designspezifischen Vorgaben von AQUILA.



AQUILA behält sich das Recht vor, auszutauschende Teile mit reparierten, überholten oder – sofern vorhanden – neuen Teilen zu ersetzen, dies unter der Voraussetzung, dass das Ersatzteil zumindest die gleichen Qualitäten und verbleibende Nutzungsdauer aufweist wie das mangelhafte, ausgetauschte Teil. Für jedes im Rahmen dieser Gewährleistung im Austausch eines mangelhaften Teils eingebaute Teil gilt wiederum diese Gewährleistung. Die Dauer der Gewährleistung für in Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs eingebaute Teile ist jedoch mit der noch verbleibenden Gewährleistungsfrist des ursprünglich ausgetauschten Teils begrenzt.

Im Falle, dass der ordnungsgemäß bekannt gegebene Mangel von AQUILA nicht bestätigt wird und/oder eine Reparatur oder Ersatz nicht erforderlich ist, hat der Käufer sämtliche im Zusammenhang mit dieser Überprüfung entstandenen Kosten zu ersetzen. Dies gilt auch für die Transportkosten vom Standort des scheinbar mangelhaften Teils zum autorisierten Service-Center und in der Folge zu AQUILA.

AQUILA oder das von AQUILA autorisierte Service-Center wird dem Käufer Arbeits- und/oder Material- sowie Transport- und Nebenkosten in Rechnung stellen, dies für den Fall, dass AQUILA einen Gewährleistungsanspruch berechtigterweise ablehnt.

1.7. Weitergabe der Gewährleistungsrechte

Die sich aus dieser Gewährleistung ergebenden Rechte können auf nachfolgende Eigentümer des Flugzeugs über-tragen werden, sofern eine entsprechende schriftliche, vom Käufer und dem neuen Eigentümer unterfertigte Erklärung (“Warranty Registration”) an AQUILA innerhalb von 30 Tagen nach Übertragung des Flugzeuges auf den neuen Eigentümer übersandt wird.